

Der Kanton Aargau schafft Familiengerichte



Liebe Leserinnen
Liebe Leser

Nachdem die Aargauer Gerichte bereits durch die Einführung der Eidgenössischen Strafprozessordnung auf den 1. Januar 2011 hin eine erhebliche personelle Aufstockung erfahren, stehen nun per 1. Januar 2013 noch weit einschneidendere Änderungen bevor. Grund dafür ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, welches per 1. Januar 2013 in Kraft tritt (vgl. Beitrag Seite 2). Die bisherigen Vormundschaftsbehörden werden mit dem revidierten Vormundschaftsrecht durch interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, KESB), bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, ersetzt. Diese KESB werden erstinstanzlich für alle Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zuständig sein. Im Rahmen der Arbeiten zur Anpassung der kantonalen Gesetze an das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht prüfte der Kanton Aargau für die konkrete Ausgestaltung der KESB zwei Modelle, ein Gerichtsmodell mit je einer speziellen Abteilung «Familiengericht» an den elf Bezirksgerichten und ein Verwaltungsmodell mit sechs dezentralen kantonalen Verwaltungsbehörden. Der Regierungsrat und später der Grosse Rat sprachen sich schliesslich deutlich für das Gerichtsmodell aus.

Bisher hatte jedes Bezirksgericht neben seinen Zuständigkeiten im Straf- und Zivilrecht je eine separate Abteilung «Arbeitsgericht» und «Jugendgericht». Neu werden die Bezirksgerichte in eine Abteilung «Straf- und Zivilgericht» sowie eine Abteilung «Familiengericht» unterteilt werden. Hinzu kommen die bereits erwähnten Abteilungen «Arbeitsgericht» und «Jugendgericht». Die Familiengerichte sind neben den neuen Aufgaben der KESB auch für sämtliche weiteren familienrechtlichen Streitigkeiten (insbesondere

Ehescheidung, Eheschutz, Vaterschaftsprozesse und Unterhaltsklagen) zuständig. Die Zusammensetzung des Familiengerichtes hängt vom konkret zu beurteilenden Fall ab. In ordentlichen Verfahren (z. B. Ehescheidungen und Abänderung von Scheidungsurteilen) besteht der Spruchkörper aus dem Gerichtspräsidenten oder der Gerichtspräsidentin und vier Bezirksrichtern. In den summarischen und vereinfachten Verfahren (z. B. Eheschutz, Vaterschafts- und Unterhaltsprozesse) entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin als Einzelrichter. Für den Kindes- und Erwachsenenschutz schliesslich besteht der Spruchkörper aus dem Gerichtspräsidenten bzw. der Gerichtspräsidentin sowie zwei Fachrichtern (je einer aus dem Bereich Sozialarbeit und Psychologie).

Durch die neue Behörde werden die Bezirksgerichte personell nochmals massiv aufgestockt. Insgesamt werden im Kanton Aargau 70 neue Stellen geschaffen. Davon entfallen 9,20 Stellen auf neue Gerichtspräsidien und 14 Stellen auf die Fachrichter.

Mit der Schaffung von Familiengerichten übernimmt der Kanton Aargau schweizweit eine Pionierrolle. Er schafft diese Institution, welche beispielsweise in Deutschland schon seit Jahren bekannt ist, als erster Kanton. Die Behörden erhoffen sich dadurch einen «Kinderschutz aus einer Hand» ohne Zuständigkeitsprobleme.

Ich hoffe, dass wir Ihnen auch mit der zwölften Ausgabe von «iustum» interessante Informationen bieten können, und wünsche Ihnen einen schönen Sommer.

Freundliche Grüsse

Matthias Fricker, Rechtsanwalt

Inhalt

- Der Kanton Aargau schafft Familiengerichte
- Die Stellung des Ehegatten im neuen Erwachsenenschutzrecht
- Die Verjährung
- Wir stellen vor: Unsere neue Rechtsanwältin Corinne Burkard

Die Stellung des Ehegatten im neuen Erwachsenenschutzrecht

Am 1. Januar 2013 wird das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft treten. Dieses regelt u. a. die rechtliche Stellung eines Ehegatten, wenn der andere Ehegatte urteilsunfahig geworden ist. Ehegatten gleichgestellt sind eingetragene Partner und Partnerinnen.

1. Das gesetzliche Vertretungsrecht des Ehegatten eines Urteilsunfahigen

Liegt kein Vorsorgeauftrag¹⁾ des urteilsunfahig gewordenen Ehegatten und keine diese Bereiche betreffende Beistandschaft vor, so umfasst das gesetzliche Vertretungsrecht des anderen Ehegatten gemass n Art. 374 Abs. 2 ZGB²⁾

- alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs ublicherweise erforderlich sind,
- die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der ibrigen Vermogenswerte,
- notigenfalls die Befugnis, die Post zu offnen und zu erledigen.

Mit dieser Gesetzesbestimmung sollen die grundlegenden (personlichen und materiellen) Bedurfnisse des urteilsunfahig Gewordenen unburokratisch und schnell gesichert werden, ohne dass das engste Umfeld des urteilsunfahig Gewordenen an eine Behorde gelangen muss.

Fur Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermogensverwaltung muss die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehorde eingeholt werden (vgl. n Art. 374 Abs. 3 ZGB).

Das gesetzliche Vertretungsrecht des Ehegatten tritt nicht in jedem Fall der Urteilsunfahigkeit des anderen Ehegatten ein. Vorausgesetzt wird gemass n Art. 374 Abs. 1 ZGB, dass

- der urteilsunfahig gewordene Ehegatte niemand anderem einen Vorsorgeauftrag erteilt hat,
- in diesem Bereich keine Beistand-

schaft uber den Urteilsunfahigen errichtet worden ist und

- der andere Ehegatte mit dem Urteilsunfahigen einen gemeinsamen Haushalt fuhrt oder ihm regelmassig und personlich Beistand leistet (z. B. wenn dieser in einem Heim lebt).

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen fur eine Vertretung erfullt sind, so entscheidet die Erwachsenenschutzbehorde auf Antrag uber das Vertretungsrecht und handigt dem Ehegatten eine Urkunde aus, welche die Befugnisse wiedergibt (n Art. 376 Abs. 1 ZGB). Sind die Interessen der urteilsunfahigen Person gefahrdet oder nicht mehr gewahrt, so entzieht die Erwachsenenschutzbehorde dem Ehegatten auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz oder errichtet eine Beistandschaft (vgl. n Art. 376 Abs. 2 ZGB).

2. Der Ehegatte als Vertreter des urteilsunfahigen Ehegatten bei medizinischen Massnahmen

Hat sich eine urteilsunfahige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfugung geaussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung (vgl. n Art. 377 Abs. 1 ZGB).

Die im Sinne dieser Bestimmung berechtigten Personen werden im Gesetz in der Reihenfolge ihrer Berechtigung aufgefuhrt:

- In der Patientenverfugung oder im Vorsorgeauftrag bezeichnete Personen
- Beistand/Beistandin mit Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
- Ehegatte/eingetragener Partner im gemeinsamen Haushalt mit dem Urteilsunfahigen
- Die Person, die mit der urteilsunfahigen

Person einen gemeinsamen Haushalt fuhrt und ihr regelmassigen und personlichen Beistand leistet

- Die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfahigen Person regelmassig und personlich Beistand leisten
- Die Eltern, wenn sie der urteilsunfahigen Person regelmassig und personlich Beistand leisten
- Die Geschwister, wenn sie der urteilsunfahigen Person regelmassig und personlich Beistand leisten

3. Der Ehegatte als gesetzlicher Vertreter des Urteilsunfahigen bei dessen Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Wird eine urteilsunfahige Person fur langere Dauer in einer Wohn- und Pflegeeinrichtung betreut, so muss in einem schriftlichen Betreuungsvertrag festgelegt werden, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafur geschuldet ist (vgl. n Art. 382 ZGB). Die Berechtigung fur die Vertretung der urteilsunfahigen Person beim Abschluss, bei der Abanderung oder der Aufhebung des Betreuungsvertrages richtet sich sinngemass nach den Bestimmungen uber die Vertretung bei medizinischen Massnahmen, d. h. es gilt die unter 2. hievor erwahnte Reihenfolge.

4. Schlussbemerkungen

Im Vorsorgeauftrag (vgl. n Art. 360 ZGB) stellt der Auftraggeber fur den Fall seiner Urteilsunfahigkeit seine Personen- und Vermogenssorge sowie seine Vertretung im Rechtsverkehr umfassend sicher, und zwar soweit moglich ohne dass es dafur behordlicher Erwachsenenschutzmassnahmen bedarf.

Gerne beraten wir Sie bei Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht.

Kurt Fricker, Rechtsanwalt

¹⁾ Zum Begriff des Vorsorgeauftrages vgl. unter 4. nachfolgend

²⁾ «n Art. ...» bezeichnet die neuen am 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Artikel des Zivilgesetzbuches (ZGB)

Die Verjährung

Geschichte

Bereits die alten Römer kannten unter dem Begriff der «longi temporis praescriptio» das Institut der Verjährung. Aus dem Mittelalter stammt die Redewendung «nach Jahr und Tag». Genau genommen umfasste diese Zeitspanne ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage. Sie stammt aus dem «Sachsenspiegel», dem ältesten deutschsprachigen Gesetzbuch. Die heute seltsam anmutende Frist hatte einen einleuchtenden Hintergrund: Sie umfasste ein ganzes Jahr, eine Gerichtsfrist von sechs Wochen – das Gericht oder Thing tagte alle sechs Wochen – und drei Tage, die ordentliche Dauer einer Gerichtssitzung. Die Verjährungsfolge trat also ein, wenn der Berechtigte seinen Anspruch nach Ablauf eines Jahres nicht im Rahmen der nächsten ordentlichen Gerichtssitzung zur Verhandlung gebracht hatte, eben nach Jahr und Tag.

Wirkung

Die Verjährung als Oberbegriff kann als die Abschwächung von Rechten durch Zeitablauf bezeichnet werden. Im Sinne des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit soll ein bestehender und fälliger Anspruch irgendwann dahinfallen und nicht mehr vorgebracht werden können. Der Schuldner kann nach einer gewissen Zeit dem über ihm schwebenden Damoklesschwert der eigentlich vorhandenen, aber noch nicht durchgesetzten Schuld entfliehen, alte Händel werden irgendwann Geschichte und nicht zuletzt wird mit zunehmendem Zeitablauf die Beweisführung auch immer schwieriger. Letztlich dient die Verjährung der Rechtssicherheit, indem klar sein soll, welche Rechtsansprüche noch bestehen und welche nicht mehr.

Je nach Rechtsgebiet kommen dem Begriff der Verjährung unterschiedliche Bedeutungen zu: Im Zivilrecht bewirkt die Verjährung den Verlust der Möglichkeit, einen bestehenden Anspruch durchzusetzen. Es ent-

steht eine sogenannte Naturalobligation. Erhebt der Schuldner im Prozess die Einrede der Verjährung, muss der Richter die Klage abweisen. Wird die Forderung aber freiwillig erfüllt oder zur Verrechnung gebracht, so ist der Empfänger nicht ungerechtfertigt bereichert; er hatte das Geleistete ja zugute, hätte den Anspruch aber nicht mehr selber durchsetzen können.

Im öffentlichen Recht führt die Verjährung hingegen zum Erlöschen des Anspruchs. Eine verjährte Steuerforderung beispielsweise kann der Staat nicht mehr eintreiben und auch nicht mit einer Gegenforderung, z. B. einem sozialversicherungsrechtlichen Anspruch, verrechnen. Im Strafrecht schliesslich bildet die Verjährung ein Verfahrenshindernis. Das heisst, die betreffende Straftat kann nicht mehr gerichtlich verfolgt werden, das Verfahren ist einzustellen. Gerade im Strafrecht existiert aber auch die Unverjährbarkeit. Gemäss Art. 101 des Strafgesetzbuches tritt für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und schwere Delikte, die sich gegen eine Vielzahl von Menschen richten wie Flugzeugentführungen, keine Verjährung ein. Gemäss Art. 123 b der Bundesverfassung, welcher einer entsprechenden Volksinitiative entstammt, sollen auch pornografische Straftaten an Kindern unverjährbar sein. Die entsprechende gesetzgeberische Umsetzung ist noch im Gange.

Die Verjährung ist von der Verwirkung zu unterscheiden. Als Faustregel kann, insbesondere im Privatrecht, gelten, dass Forderungen verjähren, alle anderen Rechte, wie beispielsweise das Recht auf bestimmte Klagen, aber verwirken. Die Verwirkungsfrist kann im Gegensatz zur Verjährungsfrist nicht unterbrochen werden und ein verwirktes Recht ist untergegangen, nicht nur nicht mehr durchsetzbar wie das verjährte.

Fristen

Normale vertragliche Forderungen verjähren innert zehn Jahren, gewisse, wie beispielsweise für Mietzinsen oder Arbeitsleistungen, innert fünf Jahren, ausservertragliche Schadenersatzforderungen innert eines Jahres. Für Forderung gegenüber einer Versicherung aus einem Versicherungsvertrag tritt die Verjährung nach zwei Jahren ein. Wurde ein Schuldner erfolglos betrieben und musste vom Betreibungsamt ein Verlustschein ausgestellt werden, so verjährt die zugrunde liegende Forderung neu innert zwanzig Jahren seit Ausstellung des Verlustscheines.

Die Verjährung beginnt in der Regel mit der Fälligkeit der Forderung, also in dem Zeitpunkt, in dem der Gläubiger die Leistung einfordern darf. Unterbrochen wird die Verjährungsfrist entweder dadurch, dass der Schuldner die Forderung anerkennt, oder aber indem der Gläubiger seinen Anspruch in Betreuung setzt oder einklagt. Die blosser Mitteilung an den Schuldner oder eine Mahnung genügen hingegen nicht, um die Verjährung zu unterbrechen.

Gerne sind wir Ihnen bei allfälligen Fragen im Zusammenhang mit der Verjährung behilflich.

Roger Seiler, Rechtsanwalt und Notar



Wir stellen vor: Unsere neue Rechtsanwältin Corinne Burkard

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass Frau MLaw Corinne Burkard per 1. August 2012 als Rechtsanwältin in unsere Kanzlei eintritt.

- **Kurzporträt**
- **Geboren:** am 16. März 1985
Wohnhaft in Wohlen
- **Bei Fricker Rechtsanwälte:**
ab August 2012
- **Ausbildung:**
 - 2004 Matura Kantonsschule Wohlen
 - 2008 Master of Law Universität Freiburg (zweisprachig)
 - 2008/2009 Praktika auf der Staatsanwaltschaft Aargau und am Bezirksgericht Bremgarten
 - Juni 2010 Erwerb des Anwaltspatents des Kantons Aargau
 - 2010–2012 Gerichtsschreiberin am Bezirksgericht Bremgarten
- **Bevorzugte Rechtsgebiete:**
 - Familienrecht
 - Strafrecht und Opferhilferecht
 - Haftpflichtrecht
 - Sozialversicherungsrecht
 - Arbeitsrecht
- **Hobbys:** Tennis, Sport allgemein, Lesen, Reisen

■ **Dr. Kurt Fricker**
Rechtsanwalt

■ **lic. iur. Roger Seiler**
Rechtsanwalt und Notar

■ **lic. iur. Matthias Fricker**
Rechtsanwalt

Sorenbühlweg 13
5610 Wohlen
Telefon 056 611 91 00
Telefax 056 611 91 01
wohlen@frickeranwaelte.ch

Kirchenfeldstrasse 8
5630 Muri
Telefon 056 664 37 37
Telefon 056 664 37 07
Telefax 056 664 55 66
muri@frickeranwaelte.ch

Neue Büroräumlichkeiten in Muri

Wir haben in Muri neue Büroräumlichkeiten bezogen. Sie finden uns ab sofort an der Kirchenfeldstrasse 8 (Neubau Migros-Überbauung). Erreichen können Sie uns über den Eingang auf der Rückseite (Richtung Coop) oder wie bisher über die Migros-Tiefgarage. Dort nehmen Sie den blauen Lift (2. Stock).

Wir verabschieden

Per Ende Mai 2012 hat Frau Rechtsanwältin Stefanie Zerfass unsere Kanzlei verlassen. Sie war seit Ende Januar 2010 bei uns als Rechtsanwältin tätig und wechselt nun in die Bundeshauptstadt zur Schweizerischen Spielbankenkommission (SBK). Wir danken Stefanie Zerfass herzlich für ihr Engagement zugunsten unserer Klientinnen und Klienten und die gute Zusammenarbeit in den vergangenen zwei Jahren. Für ihre berufliche und private Zukunft wünschen wir ihr alles Gute.